

ENTWURF

Zuwendungsvertrag zur Förderung der mobilen Jugendarbeit im Elb- Havel- Winkel

zwischen

dem Landkreis Stendal
vertreten durch den Landrat - Herrn Hellmuth

und

dem Förderverein Jugendzentrum „Elb- Havel- Winkel“ e. V.
vertreten durch den Vorsitzenden - Herrn Freihorst

Präambel

Der Landkreis und der Verein sind bestrebt, den Fortbestand der mobilen Jugendarbeit im Elb- Havel- Winkel auf einer gesicherten Grundlage zu erhalten. Der Verein gewährleistet mit Unterstützung des Landkreises die Durchführung der Maßnahme.

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Erbringung von Leistungen nach §§ 11 und 13 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und die Gewährung von Zuwendungen gemäß § 74 und § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit den §§ 53, 59 SGB X und nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Für die Zuwendung gilt die Rahmenezuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises Stendal (ANBest- LK), in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.

2. Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung werden für die Laufzeit des Vertrages die Sachkosten zur Durchführung der mobilen Jugendarbeit im Elb- Havel- Winkel gefördert.

Zielstellungen

Der Verein gewährleistet die personell und sachlich notwendigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme im Sinne dieses Vertrages und die jährliche Ausgeglichenheit des Finanzierungsplanes.

Angebote

Der Verein sichert, unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen, den Bestand der mobilen Jugendarbeit im Elb- Havel- Winkel nach dem vorgelegten Konzept.

Die Maßnahme muss allen jungen Menschen an 5 Tagen in der Woche entsprechend dem Tourenplan zur Verfügung stehen.

ENTWURF

3. Art und Umfang der Zuwendung

Der Landkreis gewährt unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltsseitigen Veranschlagung dem Verein jährlich eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung **in Höhe von bis zu**

1.800,00 Euro

(eintausendachthundert Euro)

maximal jedoch bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Zuwendung ist nicht für andere Vorhaben zu verwenden.

Förderfähige Kosten

Die Zuwendung dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Sachkosten. Nicht förderfähig sind Genussmittel sowie Investitionen. Lebensmittel werden nur im Zusammenhang mit Ein- und Mehrtagesfahrten mit bildungs- oder erlebnispädagogischem Charakter anerkannt.

Es können nur folgende Versicherungsbeiträge anerkannt werden: Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Haushaftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-, Hausrat-, Wasserleitungs-, Vandalismus-, Gruppenunfall- und Verbandshaftpflichtversicherungen.

Kosten für notwendige Dienstreisen mit dem privaten / eigenen PKW werden mit einer Kilometerpauschale von 0,22 € / km anerkannt. Hierzu ist das Führen eines Fahrtenbuches erforderlich. Mit der Kilometerpauschale sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

4. MitarbeiterInnen

Die Maßnahme soll mit einer/m hauptamtlichen MitarbeiterIn (Fachkraft) mit einer Wochenarbeitszeit von maximal 35 Stunden besetzt werden.

Diese muss über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulausbildung als Erzieher oder als Fachkraft für soziale Arbeit verfügen. Sie/ er ist nicht nur vorübergehend, sondern für die Dauer der Vertragslaufzeit für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen.

Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Zudem besteht die Möglichkeit, Personen, u. a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum und Freiwilligem Sozialem Jahr, einzusetzen. Der Einsatz dieses Betreuungspersonals erfolgt zusätzlich zum Fachpersonal. Die Personen arbeiten unter Aufsicht und Anleitung der vorhandenen Fachkräfte.

Für die jeweilige Aufgabe müssen die Personen geeignet sein. Zur Feststellung der persönlichen Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzuholen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. Bei hauptamtlichen MitarbeiterInnen ist dieses regelmäßig in einem Abstand von 5 Jahren zu erneuern.

5. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Terminen 15.01., 15.03., 15.06., 15.08. und 15.10. jeden Jahres durch den Landkreis ausgezahlt.

Solange der Haushalt des Landkreises zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten oder folgender Raten nicht vollziehbar ist, werden abweichend von Abs.1 monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis ausgezahlt.

ENTWURF

6. Verfahrensweise

Der Verein hat gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 5 Abs. 4 der ANBest-LK zu erstellen. Dieser muss zusammen mit dem Sachbericht bis zum 31.03. des Folgejahres beim Landkreis vorgelegt werden.

Er hat bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

Der Landkreis Stendal ist prüfungsberechtigt. Gegebenenfalls ergehende Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind strengstens zu beachten.

7. Rückzahlung zweckwidrig verwendeter Zuwendungen

Zweckwidrig verwendete Zuwendungen sind vom Verein an den Landkreis zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist gemäß VwVfG (§ 1 i.V.m. § 49a Abs. 3) entsprechend der ANBest- LK in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.

- Der Verein verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass
 - die Zuwendung vertrags- oder zweckwidrig verwandt wurde.
 - der Verein gegen Nebenbestimmungen verstoßen hat.
 - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

8. Laufzeit und Kündigung

a) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Danach steht beiden Vertragsparteien die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende zu.

b) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Träger der Maßnahme seine Tätigkeit einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird oder der Eigenanteil des Vertragspartners zur Finanzierung der Maßnahme nicht mehr aufgebracht werden kann und dadurch der Fortbestand dieser nicht mehr gewährleistet ist. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.

c) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände geändert haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u. a. die Kürzung oder der Wegfall von Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt an den Landkreis sein.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Das Konzept ist Bestandteil des Vertrages. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Der Landrat des Landkreises Stendal

.....
Der Vorsitzende des Fördervereins

ENTWURF

Jugendzentrum „Elb- Havel- Winkel“ e. V.